Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

U. Breitkreutz
Dr. jur. U. Wiese
Rechtsanwälte und Notare
H. Legarth
J. Dieker
Rechtsanwälte
45657 Recklinghausen
Reitzensteinstraße 4
Tel. 0 23 61 / 92 72 - 0
Fax 0 23 61 / 1 38 32
Sparkasse Vest Recklinghausen
Kto.-Nr. 54 478 (BLZ 426 501 50)

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Az.: 3 A 111/11

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Kupferschläger und Partner,
Reitzensteinstraße 4, 45657 Recklinghausen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG - Der Vorstand - SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht,
Gradestraße 18, 30163 Hannover, - 11.222-15BRS -

Beklagte,

Streitgegenstand: Zuweisung einer Tätigkeit

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. Januar 2013 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Neuhäuser als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 10. September 2010 (F) und dessen Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2011 ( ) werden aufgehoben.

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 vom Hundert des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand

Der im Oktober geborene Kläger steht als Beamter auf Lebenszeit im gehobenen Dienst der Beklagten. Er bekleidet derzeit ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 BBesO (Technischer Fernmelde-Amtsrat).

In der Vergangenheit war er mehrfach beurlaubt, um als Angestellter eine Tätigkeit bei der Firma (bzw. deren Rechtsvorgängerin und deren Rechtsnachfolgerin) auszuüben.

In einem vor dem Arbeitsgericht Osnabrück geführten Rechtsstreit wurde durch Vergleich vereinbart, dass das letztgenannte Arbeitsverhältnis mit Ablauf des geendet habe. Seit dem 2008 ist der Kläger daher wieder aktiver Beamter der Beklagten.

Unter dem 01. Juli 2010 teilte die Beklagte dem Kläger ihre Absicht mit, diesem gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG mit Wirkung vom 01. September 2010 dauerhaft eine

Tätigkeit als Projektmanager bei der Vivento Customer Services GmbH - VCS - am Dienstort Osnabrück, Möserstraße 19, zuzuweisen, und gab ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Das abstrakte Amt und die Aufgaben der zuzuweisenden Tätigkeit beschrieb die Beklagte in der Anhörung wie folgt:

> „Wir beabsichtigen, Ihnen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) mit Wirkung vom 1. September 2010 dauerhaft eine Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Services GmbH als Projektmanager zuzuweisen [...].
>
> Im Einzelnen handelt es sich um folgende Aufgaben:
>
> - Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGAPLAN, ORKA, etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IVSystem MEGAPLAN)
> - fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen
> - Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren
> - eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen
> - Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten
> - schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren
> - Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten
> - Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten
> - Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen
> - Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen
> - Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)
> - schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)
> - Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen."

Der Kläger nahm dazu unter dem . . Juli 2010 wie folgt Stellung: Mit der Bezeichnung der Tätigkeit eines Projektmanagers werde kein aus sich heraus hinreichend definiertes Aufgabenfeld umschrieben, welches einem abstrakten oder konkreten Amt im dienstrechtlichen Sinne zugeordnet werden könnte. Es sei unklar, ob es sich dabei um ein konkret-funktionelles oder ein abstrakt-funktionelles Amt handeln solle. Aus den bezeichneten Aufgaben ergebe sich weder, welche Tätigkeiten konkret geschuldet würden, noch könne daraus gefolgert werden, ob die Tätigkeit amtsangemessen sei. Insbesondere fehle es für die Beurteilung der Amtsangemessenheit an einer Quantifizierung des Umfanges der einzelnen Aufgaben im Verhältnis zueinander. Auch habe er allein erfahren, dass der gleiche Posten als Projektmanager drei weiteren - namentlich benennbaren - Kollegen angeboten worden sei. Schließlich sei ihm auch die tägliche Anreise zum Dienstort Osnabrück von seinem Wohnort Nordhorn aus nicht zumutbar. Für beispielsweise einen Dienstbeginn um 8.00 Uhr und einen Dienstschluss um 16.00 Uhr müsse er bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel täglich eine Wegezeit von 5 Stunden und 20 Minuten aufwenden.

Durch den hier streitgegenständlichen Bescheid vom 10. September 2010 wies die Beklagte dem Kläger unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG

> "als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers und konkret die Tätigkeit als Projektmanager"

im Unternehmen VCS zu und führte dazu unter anderem unter Wiederholung der in der Anhörung genannten Aufgaben im Wesentlichen aus: Die dem Kläger im Unternehmen VCS Osnabrück als abstrakt-funktioneller Aufgabenkreis zugewiesene Tätigkeit eines Projektmanagers sei im Unternehmen VCS der Entgeltgruppe T 7 zugeordnet, die bei ihr - der Beklagten - der Besoldungsgruppe A 12 entspreche. Dabei entspreche die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13. Konkret werde er – der Kläger - bei dem Unternehmen VCS als Projektmanager auf einem Arbeitsposten eingesetzt, dessen Bewertung im Rahmen eines Prüfverfahrens bei ihr - der Beklagten - auf A 12 entsprechend festgelegt worden sei und der mithin angemessene Aufgaben enthalte, die dem Kläger zugewiesen würden. Die Zuweisung von Tätig-

keiten in einem 100%igen Tochterunternehmen sei eine nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 PostPersRG zulässige Maßnahme, wenn sie - die Beklagte - daran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse habe, das hier darin bestehe, Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitsposten bei ihr ersatzlos weggefallen seien und für die ein anderer Arbeitsposten in ihrem Unternehmen nicht zur Verfügung stehe, Tätigkeiten bei Tochtergesellschaften zuzuweisen und damit zugleich dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsanspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tragen. Die Möglichkeit eines wohnortnäheren Einsatzes habe sie geprüft, aber ein solcher sei hier nicht möglich. Der Einsatz in Osnabrück sei dem Kläger nicht unzumutbar. Nach Abzug der Wartezeit zu den Anbindungen betrage die reine Fahrzeit von Nordhorn nach Osnabrück eine Stunde und 20 Minuten. Im Übrigen gelte, dass der Kläger als Beamter jederzeit bei dem hier gegebenen Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses an einem anderen Dienstort eingesetzt werden könne. Aufgrund der Änderung seines Dienstortes habe er Anspruch auf Leistungen entsprechend der Konzernbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte (KBV Ratio). Danach stünden ihm als Folge der Übernahme eines dauerhaften Arbeitsplatzes Erstattungen von Fahrmehrleistungen und Zeitaufwand oder Umzugshilfe zu.

Gleichzeitig ordnete die Beklagte die sofortige Vollziehung des Zuweisungsbescheides an, da es nicht möglich sei, den Kläger anderweitig zu beschäftigen und seinem Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung Rechnung zu tragen. Auch müssten die nunmehr vom Kläger wahrzunehmenden Tätigkeiten durch zusätzliches Personal erfüllt werden und das Abwarten eines möglicherweise mehrere Jahre in Anspruch nehmenden Rechtsbehelfsverfahrens wäre ihr aus diesen Gründen und auch der anderenfalls gegebenen Gefährdung der gesamten Zuweisungsmaßnahme nicht zumutbar.

Gegen die Zuweisungsverfügung erhob der Kläger unter dem 13. September 2010 Widerspruch, zu dessen Begründung er auf seine Einwendungen im Anhörungsverfahren Bezug nahm.

Unter dem 24. September 2010 hat der Kläger bei der erkennenden Kammer um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nachgesucht. Durch Beschluss vom 15. Dezember 2010 hat die Kammer die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Klägers ausgesprochen (- 3 B 17/10 -).

Durch Schriftsatz vom 6. Januar 2011 hat die Beklagte gegen den Beschluss der Kammer vom 10. Dezember 2010 Beschwerde erhoben.

Nach Abschluss des gerichtlichen Eilverfahrens vor der Kammer, aber während des Beschwerdeverfahrens hat die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 31. Januar 2011 [Blatt 32 der Gerichtakte]) wie folgt mitgeteilt:

> „Wir haben Ihnen schriftlich mitgeteilt, dass wir beabsichtigen, Ihnen dauerhaft eine Tätigkeit als Projektmanager bei der Vivento Customer Services GmbH (VCS), mit Wirkung vom 1. September 2010 zuweisen.
>
> Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens teilen wir Ihnen mit, dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Zuweisung absehen."

Durch Schreiben vom 18. Februar 2011 teilte die Beklagte dem Bevollmächtigten des Klägers wie folgt mit (Blatt 33 der Gerichtakte):

> „Hiermit widerrufen wir unser Schreiben vom 31. Januar 2011 an Ihren Mandanten [...]
>
> Wir bitten, das Versehen zu entschuldigen."

Auf die Beschwerde der Beklagten hat das Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 18. Mai 2011 den Beschluss der Kammer im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes geändert und den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt (- 5 ME 14/11 -).

Durch Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2011 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Der Kläger hat am 6. Juni 2011 Klage erhoben. Er ist der Ansicht, dass mangels hinreichender Bestimmtheit des zugewiesenen Aufgabenfeldes seine amtsangemessene Beschäftigung nicht gewährleistet werde. Die streitgegenständliche Zuweisungsverfügung unterscheide sich von den beispielsweise vom Nordrhein-Westfälischen OVG (Beschluss

vom 31. März 2010, - 1 B 1556/07 -) als rechtswidrig bewerteten Verfügungen nur dadurch, dass nunmehr der klassische einleitende Satz in den Zuweisungsverfügungen dadurch angereichert worden sei, dass von einem abstrakt-funktionellen Aufgabenkreis und einem konkreten Aufgabenkreis die Rede sei. Ebenso wie dies bereits durch das Nordrhein-Westfälisches OVG in Bezug auf den Tätigkeitsbereich eines Servicemanagers ausgeführt worden sei, sei auch das Berufsfeld des Projektmanagers nicht derartig hinreichend tradiert, dass klargestellt sei, welche Tätigkeiten übertragen würden. Hier würden insgesamt 13 Aufgaben mit zahlreichen Subaufgaben übertragen, ohne dass die Beklagte Ausführungen zur Wertigkeit und zur Relation der offensichtlich unterschiedlich wertigen Aufgaben mache. Die Beklagte dürfe ihre Dienstherrenbefugnisse, Einsatzgestaltungen vorzunehmen und Aufgaben zu ändern oder zu selektieren, nicht durch das Serviceunternehmen ausüben lassen, sondern müsse dem Serviceunternehmen quasi einen Riegel dahin vorschieben, dass dieses keine Änderungen in Bezug auf die Tätigkeiten und die Einsatzgestaltung vornehmen könne. Ihm – dem Kläger – seien auch entgegen der angefochtenen Verfügung tatsächlich nicht die dort genannten Aufgaben übertragen worden. In dem – von ihm dokumentierten – Beispielszeitraum vom 14. bis zum 24. Juni 2012 habe er keine der übertragenen Aufgaben erledigen sollen, sondern nur Kollegen beim Arbeiten zugeschaut, nur herumgesessen oder sich mit seinen persönlichen Beamtenangelegenheiten beschäftigt. Ein Arbeiten in den Räumlichkeiten sei angesichts der Größe des Arbeitsplatzes und der fehlenden technischen Ausstattung unzumutbar: er habe weder einen festen Arbeitsplatz, noch ein eigenes Büro, einen eigenen Computer, ein eigenes Telefon oder Zugangskennungen.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 10. September 2010 ( ) und dessen Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2011 ( ) aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie durch die Änderung der Ausgestaltung ihrer Zuweisungsbescheide den Anforderungen, die sich insbesondere aus der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts (Beschluss vom 28. Januar 2010, - 5 ME 272/09 -) und des Nordrhein-Westfälischen OVG (Beschluss vom 31. März 2010, - 1 B

1556/07 -) ergeben hätten, nunmehr genüge. Sie habe dem Antragsteller mit der streitgegenständlichen Zuweisung ausdrücklich einen seinem Status entsprechenden abstraktfunktionellen Tätigkeitsbereich und einen damit korrespondierenden konkreten Arbeitsposten zugewiesen. Der rechtlichen Forderung der Oberverwaltungsgerichte nach Übertragung einer dem Amt entsprechenden "abstrakten Tätigkeit" werde dadurch entsprochen, dass als abstrakter Aufgabenkreis die Tätigkeit eines Projektmanagers bei der VCS zugewiesen werde; dadurch werde dem Antragsteller auf Dauer ein Kreis von dem bei dem aufnehmenden Unternehmen eingerichteten Arbeitsposten zugeordnet, und zwar solcher Posten, deren Zuordnung zu dem Statusamt des Antragstellers nach ihrer Wertigkeit möglich sei. Die Funktion des Projektmanagers entspreche der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes mit den Besoldungsgruppe A 9 bis A 12. Habe sie in der alten Form der Zuweisungsbescheide noch nicht expressis verbis nach abstraktem und nach konkretem Funktionsamt unterschieden, würden nunmehr ausdrücklich beide Ausprägungen eines Funktionsamtes bzw. einer Tätigkeit mit der Zuweisung übertragen werden. Hier werde dem Kläger die konkrete Tätigkeit Projektmanager übertragen. Die daneben im Bescheid in Form der Spiegelstriche enthaltenen Erläuterungen seien in engem Zusammenhang mit dieser konkreten Tätigkeit zu sehen. Es bestehe damit kein Anlass zu der Annahme, dem Kläger könnte aus dem Katalog der Einzeltätigkeiten von der VCS je nach Bedarf nur ein Ausschnitt zugewiesen werden. Die aufnehmende Gesellschaft könne dem Bescheid zweifelsfrei entnehmen, wie sich die abstrakte Tätigkeit darstelle und wie die konkrete Tätigkeit gestaltet sei. Sollte sodann immer noch Zweifel seitens der Gesellschaft (oder auch seitens des Beamten) am Umfang der konkreten Tätigkeit bestehen, seien ergänzend die Spiegelstriche in den Blick zu nehmen. Die Aufführung der einzelnen Teiltätigkeiten diene damit gerade der Herstellung einer hinreichenden Bestimmtheit des Zuwendungsbescheides. – Zu den von dem Kläger zu den Gerichtsakten gereichten Aufstellung der tatsächlichen Tätigkeiten des Klägers hat sich die Beklagte nicht substantiiert geäußert.

In einem Verfahren gleichen Rubrums zum Aktenzeichen - 3 A 131/11 – macht der Kläger einen Anspruch auf Übertragung eines funktionellen Amtes sowie einer dauerhaften amtsangemessenen Beschäftigung gerichtlich geltend. In jenem Verfahren hat die beklagte vorgetragen, dass die Tätigkeit eines Projektmanagers in der Vivento Customer Services GmbH durch eine ihr unterstellt spezielle Stelle – bezeichnet, jedoch ohne dies näher zu erläutern als „HRM, CME der Deutschen Telekom AG –

„ [...] beschrieben und bewertet". Eine Bewertung durch die Vivento Customer Services GmbH selbst erfolgt nicht. Die Bewertung durch die Deutsche Telekom AG hat ergeben, dass die Tätigkeit nach A12 auszuweisen ist.

Hierbei ist zu beachten, dass seit Anfang 2011 alle Dienstposten von Projektmanagern bei der VCS mit der Besoldungsgruppe A 12 bewertet werden. Aufgrund dieser Tatsache hat auch das OVG Hamburg die Zuweisung der Tätigkeit Projektmanager für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 12 als amtsangemessen angesehen (OVG Hamburg, Beschluss vom 29. Juni 2011, 1 Bs 35/11).

Im Übrigen liegt die nun durch das BVerwG neuerlich aufgeworfene Forderung nach einer besonderen sachlichen Rechtfertigung für die Bündelung von Dienstposten in der besonderen Organisationsstruktur der Beklagten begründet. Die Beklagte muss sich als privatisiertes Telekommunikationsunternehmen auf einem extrem umkämpften Markt behaupten. Der Gesetzgeber hat diesem Umstand Rechnung getragen, indem er der Beklagten u.a. im Rahmen der Regelungen des Postpersonalrechtsgesetzes die Möglichkeit eröffnet hat, Beamten Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften zuzuweisen. Dieses war erforderlich, um den Personaleinsatz an die sich kontinuierlich ändernden organisatorischen Strukturen gei der Beklagten anzupassen. Organisatorische Umstrukturierungen bei der Beklagten sind jedoch kein Selbstzweck sondern lediglich Ausdruck einer fortlaufenden Anpassung an die sich ebenfalls ständig ändernden Anforderungen des Marktes."

Die in dem genannten Schreiben erwähnte Stellenbeschreibung und -bewertung vorzulegen wurde der Beklagten durch richterliche Verfügung vom 23. September 2011 in jenem Verfahren aufgegeben. Durch telefonische Mitteilung vom 29. September 2011 (Blatt 59 der Gerichtsakte im Verfahren - 3 A 131/11 -) des den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer wahrnehmenden Bevollmächtigten, Herrn Postdirektor , teilte die Beklagte mit, dass sie die fehlenden Unterlagen nachreichen werde, ohne dass dies jedoch tatsächlich erfolgt wäre.

Seit dem 12. September 2011 nimmt der Kläger krankheitsbedingt seine Aufgaben bei Vivento Customer Services nicht wahr.

Der den Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Kammer als Bevollmächtigter neben Herrn Postdirektor wahrnehmende weitere Bevollmächtigte der Beklagten , der kommissarischer Niederlassungsleiter der Vivento Customer Services GmbH, Standort Osnabrück, ist, bekleidet ebenso wie der Kläger das Amt eines Technischen Fernmelde-Amtsrates der Besoldungsgruppe A 12 BBesO.

Wegen des weiteren Vortrags der Beteiligten wird auf deren Schriftsätze, wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 10. September 2010 (' ') und dessen Widerspruchsbescheid vom 3. Juni 2011 (' ') sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in dem Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in seinen subjektiven öffentlichen Rechten. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG - vom 14. September 1994, BGBl. I 1994, 2325, 2353, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012, BGBl. I 2209) liegen nicht vor (I.), da dem Kläger entgegen den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums in dem Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG, deren Ausdruck das in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG genannte Tatbestandsmerkmal einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit" ist (I. 1.), mit den angefochtenen Verfügungen weder ein Amt im abstrakt-funktionellen Sinne (I. 1. lit a.) noch ein solches im konkret-funktionellen Sinne (I. 1. lit. b.), das seiner Besoldungsgruppe angemessen ist, übertragen wurde. Ob es darüber hinaus in dem Falle des Klägers – eine dem Amt entsprechende Tätigkeit unterstellt – an einem dringenden betrieblichen oder personalwirtschaftlichen Interesse der Beklagten fehlt, kann daher offen bleiben (I. 2.). Ohne dass es darauf ankäme bestehen demgegenüber die von dem Kläger geltend gemachten Gründe an der Zumutbarkeit der Maßnahme nicht (I. 3.). Weiter begründungsalternativ und insoweit weiter selbständig tragend hatte die Beklagte die streitgegenständliche Ausgangsverfügung in dem Zeitpunkt der das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes abschließenden Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts bereits aufgehoben, sodass der Widerspruchsbescheid insoweit ins Leere ging und – neben einem dann insoweit deklaratorischen kassatorischen Ausspruch zum Ausgangsbescheid – aufzuheben ist (II.).

I.

Rechtsgrundlage für die hier angegriffene Maßnahme kann allein § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG sein.

Nach dieser Norm ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit (hierzu 1.) auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamten beschäftigt ist, wenn die Aktiengesellschaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat (2.) und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist (3.).

1. Das Tatbestandsmerkmal einer „dem Amt entsprechenden Tätigkeit" in § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG versteht sich aufgrund der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in dem Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG insoweit von selbst, als nach diesen Grundsätzen der Inhaber eines statusrechtlichen Amts gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen kann, dass ihm ein amtsangemessenes abstraktfunktionelles Amt (hierzu lit. a.) sowie ein amtsangemessenes konkretfunktionelles Amt, d.h. ein entsprechender Dienstposten (hierzu lit. b.), übertragen werden. Denn die Grundsätze des Art. 33 Abs. 5 GG gelten auch für bei den Postnachfolgeunternehmen zugewiesenen Beamte: Gemäß der Regelung des § 2 Abs. 3 PostPersRG stehen die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten im Dienste des Bundes; sie sind Bundesbeamte (Satz 1 der Norm). Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Satz 2). Daraus folgt, dass der dem Beamten übertragene Aufgabenkreis als Amt in dem Sinne des Bundesbeamtenrechts anzusehen und er amtsangemessen zu beschäftigen ist (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006, - BVerwG 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 - 191). Demzufolge findet § 18 BBesG gemäß § 8 PostPersRG ausdrücklich auch für die Nachfolgeunternehmen der Deutschen Bundespost mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei den Aktiengesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Daher beansprucht der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung auch für die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten Geltung (BT-Drs. 12/6718, Seite 94).

Eine „dem Amt entsprechenden Tätigkeit" in diesem Sinne ist einem Beamten nur dann zugewiesen, wenn dem Beamten sowohl ein seinem Statusamt entsprechendes abstrakte Tätigkeitsfeld des Beamten als auch auf die dem Statusamt sowie dem abstraktes Tätigkeitsfeld als auch entsprechende konkrete Tätigkeit zugewiesen werden (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16. Dezember 2010, - 4 S 2403/10 -, DÖV 2011, 410 , Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27. Januar 2009, - 5 ME 427/08 -, DÖD 2009, 162 – 164; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 29. Juni 2011, - 1 Bs 35/11 -, Juris). Es genügt daher zu einer Wahrung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums in dem Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG nicht, einen Beamten lediglich dauerhaft in ein Tochterunternehmen „einzugliedern" und ihn mit der Wahrnehmung amtsangemessener konkreter Aufgaben zu beauftragen oder bei einer Änderung oder dem Wegfall des übertragenen konkreten Aufgabenbereichs eine neue Zuweisung vorzunehmen. Die zuweisende Behörde muss dem Beamten vielmehr sowohl den Tätigkeitskreis, der einem konkret-funktionellen Amt entspricht, als auch denjenigen Aufgaben zuweisen, die seinem abstrakt-funktionellen Amt vergleichbar sind. An beiden Voraussetzungen fehlt es vorliegend.

a. Das statusrechtliche Amt wird grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und gegebenenfalls durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung gekennzeichnet (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2006, - BVerwG 2 C 26.05 -, BVerwGE 126, 182 - 191). In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Urteil vom 18. September 2008, - BVerwG 2 C 8.07 -, BVerwGE 132, 31 - 40). Das Amt im funktionellen Sinne bezieht sich auf die dienstlichen Aufgaben des Beamten. Das abstrakt-funktionelle Amt knüpft im abstrakt verstandenen Sinne an die Beschäftigung des Beamten an. Gemeint ist der dem statusrechtlichen Amt entsprechende Aufgabenkreis, der einem Inhaber dieses Statusamtes bei einer bestimmten Behörde auf Dauer zugewiesen ist (BVerwG, Urteil vom 18. September 2008, - BVerwG 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 - 47). Der Dienstherr muss also seinem Beamten ein Funktionsamt übertragen, das in seiner Wertigkeit dem Amt des Beamten im statusrechtlichen Sinne entspricht.

Auf die Zuweisung übertragen bedeutet dies, dass der Dienstherr dem Beamten ein abstraktes Tätigkeitsfeld zuweisen muss, das geeignet und bestimmt ist, eine dauerhafte Bindung zwischen dem Beamten und einem Kreis von Arbeitsposten zu begründet, die bei der Organisationseinheit, der der Beamte zugewiesen wird, auf Dauer eingerichtet sind, und die seinem Amt im statusrechtlichem Sinne als gleichwertige Tätigkeit zugeordnet werden (OVG Lüneburg, Beschluss vom 28. Januar 2010, - 5 ME 272/09 -, DVBl. 2010, 382). Hieraus folgt, dass der zuzuweisende Beamte einen Anspruch auf eine auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit hat (BVerwG, Urteil vom 18. September 2008, - BVerwG 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40 - 47). Dabei muss die Wertigkeit der zugewiesenen abstrakten Tätigkeit dem Statusamt des betroffenen Beamten entsprechen.

Zu einer Beantwortung der Frage, welche Tätigkeit amtsangemessen ist, ist nach Ansicht der Kammer in - überzeugter - Übernahme der insoweit eindeutigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005, - BVerwG 2 C 11.04 -, BVerwGE 123, 107) § 18 BBesG heranzuziehen. Diese Vorschrift besagt, dass die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen und dass die Ämter nach ihrer Wertigkeit unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren den Besoldungsgruppen zuzuordnen sind.

Weitere Anhaltspunkte für die Beurteilung der Amtsangemessenheit einer Tätigkeit ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen, den Laufbahnordnungen sowie ergänzend aus dem Haushaltsrecht durch die Einrichtung von Planstellen. Auch traditionelle Leitbilder können zur inhaltlichen Konkretisierung beitragen. Die rechtliche Bewertung der Dienstposten, das heißt ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts in der organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung

und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - 2 C 11/04 -, BVerwGE 123, 107).

§ 8 PostPersRG bestimmt, dass § 18 BBesG mit der Maßgabe anwendbar ist, dass gleichwertige Tätigkeiten der Gesellschaften als amtsgemäße Funktionen gelten. Zu der Parallelvorschrift des Artikels 1 § 12 Abs. 2 Eisenbahnneuordnungsgesetz - ENeuOG - hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - 2 C 11/04 -, BVerwGE 123, 107) judiziert, dass die Vorschrift die Konsequenz aus der Tatsache ziehe, dass die der dortigen Beklagten und ihren Tochtergesellschaften zugewiesenen Beamten nach der Privatisierung der Eisenbahn nicht länger hoheitliche oder staatswichtige Aufgaben im Sinne des § 4 BBG in der damaligen Fassung wahrnähmen und dass deshalb ihre Tätigkeit auch nicht mehr als Funktion eines übertragenen Amtes gewertet werden könne. Die in § 18 BBesG verwendeten Begriffe der Ämter und ihrer Wertigkeit bedürften daher für den Bereich der privatisierten Bahn einer Anpassung an die Gegebenheiten eines nicht mehr hoheitlichen Dienstes. Artikel 1 § 12 Abs. 2 ENeuOG leiste diese Aufgabe, indem er fingiere, dass eine Tätigkeit bei der Deutschen Bahn AG, die mit einer Tätigkeit gleichwertig sei, die ein Beamter bisher hoheitlich erfüllt habe, zugleich als amtsgemäße Funktion gelte. Die Gleichwertigkeit der nicht mehr hoheitlichen Tätigkeit ergebe sich also aus einem Funktionsvergleich mit der ehemals hoheitlichen Tätigkeit. Ergebe dieser Vergleich, dass die Funktionen nicht gleichwertig seien, so stehe zugleich fest, dass die dem zugewiesenen Beamten übertragene Tätigkeit nicht als amtsgemäße Funktion im Sinne des § 18 BBesG gelte (BVerwG, Urteil vom 3. März 2005 - 2 C 11/04 -, BVerwGE 123, 107).

Auch für die hier zu entscheidende Frage der Amtsangemessenheit der Beschäftigung des Klägers bei Vivento Customer Services ist auf einen Funktionsvergleich seiner früheren (hoheitlichen) Tätigkeit – hier: als Amtsrat - und seiner jetzigen Tätigkeit zu beantworten (so auch ausdrücklich zu Beamten der Deutschen Telekom AG: BVerwG, Urteil vom 18. September 2008, - BVerwG 2 C 126.07 -, BVerwGE 132, 40).

Von diesem rechtlichen Maßstab ausgehend stellt sich die für den Kläger verfügte Zuweisung nicht als amtsangemessen dar.

Die dem Kläger mit der streitigen Verfügung zugewiesenen Aufgaben sind denen eines Amtsrates nicht vergleichbar (aa). Vorliegend fehlt es weiter schon – insoweit ebenfalls begründungsalternativ und selbständig tragend - an einer funktionsgerechten Ämterbewertung durch die Beklagte (bb). Zudem steht – weiter begründungsalternativ und selbständig tragend - einer hinreichenden Zuweisung eines abstrakt-funktionellen Amtes an den Kläger die Bündelung seines Dienstpostens für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 entgegen (cc).

(aa) Die Aufgaben eines Amtsrates der Besoldungsgruppe A 12 BBesO differieren je nach der konkret wahrgenommenen Laufbahnrichtung, etwa Amtsanwalt, Amtsrat, Kanzler Erster Klasse, Kriminalhauptkommissar, Polizeihauptkommissar, Rechnungsrat, Seehauptkapitän, Fachlehrer, Konrektor, Lehrer, Zweiter Konrektor, Hauptmann, Kapitänleutnant oder – wie hier – Postamtsrat (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes [Postlaufbahnverordnung], vom 12. Januar 2012, BGBl. I 2012, Seite 90). Amtsräte befinden sich stets im vorletzten Amt ihrer Laufbahn des gehobenen Dienstes und damit in einem (mehrfachen) Beförderungsamt einer Laufbahn, die nach dem Bologna-Prozess einen Bachelor-Abschluss voraussetzt (§ 13 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten [Bundeslaufbahnverordnung], vom 12. Februar 2009, BGBl. I 2009, Seite 284: „Ein Vorbereitungsdienst für den gehobenen Dienst dauert in der Regel drei Jahre und besteht aus Fachstudien und berufspraktischen Studienzeiten. Er wird in einem Studiengang, der mit einem Bachelor oder einem Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ abschließt, an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung oder einer gleichstehenden Hochschuleinrichtung durchgeführt.“). Diese Vorschrift ist gemäß § 1 Postlaufbahnverordnung (am angegebenen Ort) anwendbar. Die Tätigkeit eines Amtsrates ist – ausgehend von den anerkannten Stellenbewertungskriterien „Schwierigkeitsgrad der Informationsverarbeitung“, „Schwierigkeit der dienstlichen Beziehungen“, „Grad der Selbständigkeit“, „Grad

der Verantwortung", „Grad der Vor- und Ausbildung" und „Grad der Erfahrung" (zu diesen Kriterien der Stellenbewertung im [hier übertragbaren] kommunalen Bereich: Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement [KGSt], Gutachten Stellenplan – Stellenbewertung, Köln 2009, Seiten 29 ff.) gekennzeichnet durch eine hohe Ausführungsverantwortung und eine deutliche Leitungsverantwortung sowie Personalführungsaufgaben und hinzutretende Organisationsgestaltung bei einem hohen Ausbildungsgrad. Etwa hat der die mündliche Verhandlung vor der Kammer wahrnehmende kommissarische Leiter des Standortes Onabrück der Vivento Customer Services ebenfalls ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 BBesO inne.

Demgegenüber werden dem Kläger durch die streitgegenständliche Zuweisung keine Tätigkeiten zugewiesen, die eine vergleichbare Ausbildung voraussetzen oder die nicht mit einer wenige Monate umfassenden Grundausbildung erfüllt werden könnten; Ausführungsverantwortung kommt dem Kläger hiernach kaum, Leitungsverantwortung nur rudimentär zu. Die in der Zuweisungsverfügung aus der Anhörung in Bezug genommenen Aufgaben sind entweder schon viel zu unkonkret, um überhaupt Ausbildungsanforderungen für ihre Erfüllung formulieren zu können („fachspezifische Aufgaben für den Datenschutz, Datensicherheit wahrnehmen", „Schulungsbedarf für IV-Anwendung erkennen und eigenverantwortlich initiieren", „eigenständig Aufgaben des Ansprechpartners gegenüber der zentralen Fachseite und dem Bereich IP wahrnehmen", „Qualitätssicherung gewährleisten und verantworten", „schwierige Anfragen/Beschwerden im Zuständigkeitsbereich klären und ggf. eskalieren" „Dienst- und Betriebsgüte sicherstellen, ggf. Abweichungen analysieren und geeignete Maßnahmen einleiten", „Unterweisungen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung sicherstellen/verantworten", „Auftragsabwicklung und Ressourceneinsatz priorisieren, koordinieren und ausgleichen", „Arbeitsmengenausgleich zwischen Kräften des Zuständigkeitsbereiches eigenständig regeln und abstimmen" und „Unstimmigkeiten bei Planunterlagen einer Klärung zuführen."); sie stellen eine Aneinanderreihung von Phrasen und Leerformeln dar, die auch für jede andere – niedrigere –

Laufbahn Geltung beanspruchen könnten und keinesfalls den skizzierten Anforderungen an das Amt eines Amtsrates vergleichbar sind.

Allein die Aufgaben „Einführungs- und Anwendungsbetreuung für IV-Systeme (MEGA-PLAN, ORKA, etc.) im Bereich der Dokumentations- bzw. Auftragsmanagementsysteme einschließlich dem lokalen First Level Support wahrnehmen und komplexe Maßnahmen koordinieren (z. B. Einrichtung von Datenbanken sowie Einstellungen in den IVSystem MEGA-PLAN)" sowie „Daten in den IV-Systeme eingeben und pflegen; hier die Mitarbeiter im Team bei besonders schwierigen bzw. komplexen Aufgaben die erforderliche Unterstützung leisten (z. B. Einführung in die IV-Systeme, Einführung in die Glasfasertechnik, Problemlösungen in Abstimmung mit dem Teamleiter bereitstellen, Sonderthemen bearbeiten, etc.)" sowie „schwierige, innovative oder komplexe Sachverhalte strukturieren und in die Fertigungsabwicklung des Teams überführen (z. B. Ansprechpartner bei komplexen Systemfragen)" lassen einen Kern erkennen, der auch für die mit beamtenrechtlichen Fachfragen befasste Kammer Bezüge zu einer Ausbildung des gehobenen Dienstes erkennen lässt, ohne dass diese jedoch von ihrem zeitlichen Umfang oder der Häufigkeit ihres Auftretens so substantiiert und beschrieben wären, dass die Notwendigkeit einer Ausbildung im höheren Dienst und das Erreichen eines mehrfachen Beförderungsamtes für ihre Ausübung als notwendig erkennbar wären. Zusammengefasst fehlt es damit an einer Vergleichbarkeit mit den früheren Aufgaben eines Amtsrates.

(bb) Es fehlt ferner für den Dienstposten des Klägers bei Vivento im Übrigen schon an einer funktionsgerechten Ämterbewertung durch die Beklagte (zu deren Notwendigkeit Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 02. Januar 2013, - 5 ME 187/12 _, Juris). Die von der Beklagten im Parallelverfahren – 3 A 151/ 11 – aufgestellte Behauptung, dass die Tätigkeit eines Projektmanagers in der Vivento Customer Services GmbH durch eine ihr – der Beklagten - unterstellte spezielle Stelle – bezeichnet, jedoch ohne dies näher zu erläutern als „HRM, CME der Deutschen Telekom AG – „[...] beschrieben und bewertet" worden sei, hat die Beklagte trotz gerichtlicher Aufforderung und entsprechender An-

kündigung nicht nachgewiesen; auch in dem Termin zur mündlichen Verhandlung konnten entsprechende Unterlagen der Kammer nicht zu einer Prüfung vorgelegt werden. Es ist damit nichts erkennbar für den aus der Sphäre der Beklagten stammenden und damit ihrer Beweislast unterfallenden Umstand, dass überhaupt die frühere hoheitliche Tätigkeit des Klägers in den Blick genommen, bewertet und analysiert wurde, und nicht nur auf die von der Beklagten zugewiesenen Tätigkeiten geschaut wurde. Für den wie ausgeführt notwendigen Funktionsvergleich in dem Rahmen einer Stellenbewertung ist nichts ersichtlich.

(cc) Letztlich steht der Rechtmäßigkeit der Zuweisungsverfügung die von der Beklagten bei ihrer – angeblichen und insoweit begründungsalternativ und insoweit selbständig tragend zu ihren Gunsten unterstellten - Ämterbewertung vorgenommene Ämterbündelung entgegen. In der Zuweisungsverfügung hat die Beklagte ausgeführt, dass die Funktionsbezeichnung eines Projektmanagers der Funktionsebene eines Sachbearbeiters und damit der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 entspreche. Sie ist damit fünf beamtenrechtliche Besoldungsgruppen (A 9, A 10, A 11, A 12 und A 13) zugeordnet und umfasst damit sämtliche Ämter der Laufbahn vom Eingangs- bis zum Spitzenamt des gehobenen Dienstes. Eine derartige „Zuordnungsmatrix" verstößt gegen § 18 BBesG. Einen Dienstposten - wie hier - mehr als zwei, nämlich fünf Statusämtern zuzuordnen, stellt eine undifferenzierte und nivellierende, sämtliche Ämter einer Laufbahn gleichsetzende Betrachtung dar, die den zu fordernden Funktionsvergleich vermissen lässt (BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011, - BVerwG 2 C 19.10 -, BVerwGE 140, 83 – 92 mit weiteren Nachweisen). Es liegt auf der Hand, dass sich die im Eingangsamt bzw. ersten Beförderungsamt des gehobenen Dienstes ausgeübten Tätigkeiten regelmäßig deutlich von denen unterscheiden dürften, die im Spitzenamt des gehobenen Dienstes ausgeübt werden. Dem wird die von der Beklagten praktizierte Bündelung nicht nur nicht gerecht, sondern negiert diese sogar.

Dem lässt sich nicht entgegenhalten, dass die „besondere Organisationsstruktur der Beklagten", die sich „als privatisiertes Telekommunikationsun-

ternehmen auf einem extrem umkämpften Markt behaupten" müsse, eine Bündelung rechtfertige. Normen, die § 18 BBesG für den Bereich der Beklagten suspendieren, sind der Kammer nicht ersichtlich. Die Eigenwahrnehmung einer Bedrohung durch Konkurrenten auf Seiten der Beklagten vermag es nicht, Rechtsnormen nicht anzuwenden; sie ist rechtlich belanglos.

b. Dem Kläger wird – weiter begründungsalternativ - mit den streitigen Verfügungen auch kein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt, das heißt kein entsprechender amtsangemessener Dienstposten zugewiesen. Das konkret-funktionelle Amt, der Dienstposten, bezeichnet die dem Beamten *tatsächlich* übertragene Funktion, seinen Aufgabenbereich. Die für die amtsgemäße Besoldung gemäß § 18 BBesG notwendige Zusammenschau von Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne steht einer dauernden Trennung von Amt und Funktion grundsätzlich entgegen (BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1985, - 2 BvL 16/82 - BVerfGE 70, 251 - 270; BVerwG, Urteil vom 18. September 2008, - BVerwG 2 C 8.07 -, BVerwGE 132, 31 - 40). Die Einstufung eines Dienstpostens ist rechtswidrig, wenn sich die Bewertung des von dem Beamten bekleideten Dienstpostens als Missbrauch der organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Behörde und damit als Manipulation zum Nachteil des Beamten darstellt, das heißt, wenn sich die Behörde bei der Bewertung des Dienstpostens nicht von sachbezogenen Erwägungen hätte leiten lassen, sondern solche Erwägungen nur vorgeschoben hätte, um den Beamten weiter auf einem Dienstposten zu verwenden, dem sie in Wahrheit selbst nicht eine dem statusrechtlichen Amt entsprechende Bedeutung beimisst (BVerwG, Urteil vom 28. November 1991, - BVerwG 2 C 7.89 -, NVwZ 1992, 573 – 574).

Ein solcher Missbrauch liegt hier vor. Insoweit wertet die Kammer den Vortrag der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass dem Kläger auch bisz zu dem Zeitpunkt seiner dauernden und noch andauernden Erkrankung kein eigener Arbeitsplatz und kein eigener Computer etc, sondern nur je nach Fehlen eines Kollegen in einem Großraumbüro ein fremder Schreibtisch zur Verfügung gestanden habe, dahin, dass dem Kläger kein Arbeitsbereich je übertragen wurde, der tatsächlich Funktionen enthielt, die dem statusrechtlichen Amt eines Amtsrates entsprochen hätten. Es ist für die Kammer schlechterdings nicht

vorstellbar, dass konkrete hochwertige Funktionen eines Amtsrates ohne jedweden Arbeitsplatz übertragen werden.

2. Offenbleiben kann bei dieser Sichtwiese, ob - eine dem Amt entsprechende Tätigkeit unterstellt – es an einem dringenden betrieblichen oder personalwirtschaftlichen Interesse der Beklagten fehlt.

3. Der Vollständigkeit halber und zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten weist die Kammer darauf hin, dass an der konkreten Zumutbarkeit einer Zuweisung des Klägers an den Dienstort Osnabrück kein Zweifel besteht, wenn die Beklagte dem Kläger ein amtsangemessenes Amt übertragen würde. Der Kläger muss als Bundesbeamter mit einer bundesweiten Versetzung rechnen und kann Unannehmlichkeiten mit einem ihm ebenfalls zumutbaren Umzug begegnen.

II.

Letztlich begründungsalternativ und insoweit (ebenfalls) selbständig tragend geht die Kammer davon aus, dass der ursprüngliche Zuweisungsbescheid der Beklagten von dieser bereits während des Widerspruchsverfahrens – nämlich durch deren Schreiben vom 31. Januar 2011 (, [Blatt 32 der Gerichtakte]) aufgehoben hat, sodass der gleichwohl ergangene Widerspruchsbescheid ins Leere ging und neben dem deklaratorischen und klarstellenden Ausspruchs über die Aufhebung des Ausgangbescheides aus Gründen der Rechtssicherheit aufzuheben war.

Mit dem Schreiben vom 31. Januar 2011 hat die Beklagte während eines laufenden Rechtsbehelfsverfahrens dem Kläger mitgeteilt, „dass wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt von der Zuweisung absehen." Zu diesem Zeitpunkt hatte der Kläger zudem eine ihm günstige Entscheidung der Kammer in dem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erstritten.

Dieses Schreiben konnte von dem Standpunkt eines verständigen Empfängers aus nur als Aufhebungsentscheidung des Ausgangsbescheides im Rechtsbehelfsverfahren – als

eine Abhilfe als Konsequenz aus der dem Kläger günstigen Kammerentscheidung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren - verstanden werden. Bei der Auslegung von Anträgen und von bei einer Behörde einzulegenden Rechtsbehelfen sind ebenso wie bei der Auslegung von Prozesshandlungen die für die Auslegung von empfangsbedürftigen Willenserklärungen des bürgerlichen Rechts geltenden Rechtsgrundsätze (§§ 133, 157 BGB) anzuwenden (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2003, - BVerwG 8 C 6.02 -, Buchholz 428 § 6 VermG Nr. 56). Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdruckes zu haften. Nach § 157 BGB sind Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Es kommt nicht auf den inneren Willen der erklärenden Partei, sondern darauf an, wie die Erklärung aus der Sicht des Empfängers bei objektiver Betrachtungsweise zu verstehen ist (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2001, - BVerwG 8 C 17.01 -, BVerwGE 115, 302-312 [307]). Daher tritt der Wortlaut hinter Sinn und Zweck der Erklärung zurück. Entscheidend ist der geäußerte Wille des Erklärenden, wie er aus der Erklärung und sonstigen Umständen für den Erklärungsempfänger erkennbar wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 27. April 1990, - BVerwG 8 C 70.88 -, Buchholz 310 § 74 VwGO Nr. 9, und vom 12. Dezember 2001, - BVerwG 8 C 17.01 -, BVerwGE 115, 302 mit weiteren Nachweisen). Hiervon ausgehend hat die Beklagte die Regelung getroffen, an der verfügten Zuweisung nicht mehr festhalten zu wollen, von ihr „abzusehen"; dies konnte ein verständiger Empfänger nur als Aufhebungsentscheidung in dem schwebenden Widerspruchsverfahren deuten, weil von der Prozessgeschichte her dieses Schreiben nach einer dem Kläger günstigen Entscheidung der Kammer im vorläufigen Rechtsschutzverfahren erfolgte: Die Beklagte wollte „von der Zuweisung absehen"; dies hat sie erklärt, und so war es nach einem objektivierten Empfängerhorizont in dem obigen Sinne auch zu verstehen.

Dieses Schreiben hat die Beklagte auch nicht wirksam beseitigt. Zwar hat sie durch Schreiben vom 18. Februar 2011 dem Bevollmächtigten des Klägers mitgeteilt (Blatt 33 der Gerichtakte), dass das Aufhebungsschreiben „widerrufen" werde und man Bitte, „das Versehen zu entschuldigen." Dass insoweit eine Entscheidung nach den §§ 48, 49 VwVfG nicht getroffen werden sollte und auch nicht getroffen wurde, liegt auf der Hand; jedenfalls wäre eine solche auch mangels jedweder Ermessensbetätigung rechtswidrig. Die Kammer hält eine solche Aufhebungsentscheidung auch – entgegen der Ansicht des Niedersächsisches Oberverwaltungsgerichts in dem Verfahren des Vorläufigen Rechtsschutzes (- 5 ME 14/11 – [Beschlussabdruck Seite 3]) - nicht für frei widerrufbar. Insbesondere kann nicht aus der Literatur (Kopp / Schenke, VwGO, 17. Auflage München 2011, vor §

40 Rn. 15), die Prozesshandlungen, die auf einem offenen Versehen beruhen, als widerruflich ansieht, geschlossen werden, das ein solcher Widerruf auch hier möglich gewesen wäre. Denn aus der in der genannten Literatur in Bezug genommenen Fundstelle (Hessischer VGH, Beschluss vom 6. November 1985, - 10 TE 474/85 -, NJW 1987, 602) folgt, dass das Kriterium der Offensichtlichkeit eines Versehens als Voraussetzung eines anzuerkennenden Widerrufs nur dann erfüllt sein kann, wenn in dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Prozesshandlung das Versehen offensichtlich war, da andernfalls ein mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit nicht vereinbarer Schwebezustand eintreten würde (so schon RG, Urteil vom 07. Januar 1913, - VII 317/12 -, RGZ 81, 177 [178], veröffentlicht bei Juris). Es besteht damit gerade keine freie Widerruflichkeit, sondern nur ein solche in denjenigen Fällen, in denen für den Erklärungsempfänger in dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerrufserklärung die Offensichtlichkeit eines Versehens bestand. An einer Offensichtlichkeit in diesem Sinne fehlt es hier. In dem Zeitpunkt des Zugangs des Schreibens vom 31. Januar 2011 bei dem Kläger war für ein Versehen der Beklagten weder überhaupt etwas noch gar etwas offensichtliches ersichtlich. Ein Widerruf kam damit nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für eine Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, 4 in Verbindung mit § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO) liegen nicht vor. Insbesondere sind obergerichtliche Entscheidungen in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geeignet, eine Divergenz in dem Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zu begründen (Meyer-Ladewig / Rudisile, in: Schoch / Schmidt-Aßmann / Pietzner, VwGO, Loseblattsammlung München, Stand: 19. Lieferung September 2009, § 124 VwGO Rn. 40).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Str. 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen. Dies kann auch in elektronischer Form geschehen. Dabei bedarf es der Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011).

Dr. Neuhäuser

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5000 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Beschwerdewert 200 € übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Dr. Neuhäuser